



Empfehlung Nr. 6/2015

vom 27. August 2015

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Langenthal 2 Löwenplatz

Die Post eröffnete der Stadt Langenthal mit Schreiben vom 8. April 2015, dass die Poststelle Langenthal 2 Löwenplatz ersatzlos geschlossen werden soll. Der Gemeinderat von Langenthal gelangte mit Schreiben vom 8. Mai 2015 an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 27. August 2015.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist:

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Schweizerischen Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt

- werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
 6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post nahm mit der Stadt Langenthal im Februar 2010 den Dialog über die Zukunft der Postversorgung in Langenthal auf. Das Dialogverfahren zwischen Post und Gemeinde dauerte rund viereinhalb Jahre. Es wurden in dieser Zeit zehn Gespräche geführt. Aufgrund der rückgängigen Nachfrage nach Postdienstleitungen wurde zunächst die Zusammenlegung der beiden Poststellen an einem zentralen Standort geprüft. Als sich zeigte, dass die Zusammenlegung an einem idealen Standort in Langenthal nicht möglich ist und die Suche nach einem Agenturpartner ergebnislos verlief, entschied sich die Post für die ersatzlose Schliessung der Poststelle Langenthal 2 Löwenplatz. Dafür soll die Poststelle Langenthal 1 mit zwei zusätzlichen Schaltern ausgerüstet werden. Zudem ist vorgesehen, dass die Öffnungszeiten dieser Poststelle verlängert werden und die Poststelle über Mittag geöffnet bleibt.
2. Die Post erstellte für das Verfahren vor der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat von Langenthal erhielt eine Kopie des Dossiers und nahm dazu am 17. Juli 2015 schriftlich Stellung. Er bestätigte seine Anträge vom 8. Mai 2015 und ergänzte seine Argumentation gegen die Schliessung der Poststelle Langenthal 2 Löwenplatz. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.
3. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. Die Raumplanungsregion Oberaargau verfügt nach Schliessung der Poststelle Langenthal 2 Löwenplatz über vierzehn Poststellen und neun Postagenturen.
4. Die Stadt Langenthal hat rund 15'500 Einwohner und verfügt über rund 10'000 Arbeitsplätze. Heute gibt es in Langenthal zwei Poststellen, die Poststelle Langenthal 1 beim Bahnhof und die Poststelle Langenthal 2 Löwenplatz. Die beiden Poststellen liegen rund 1.3 km (Luftlinie 700 Meter) voneinander entfernt. Die Poststelle Langenthal 2 Löwenplatz liegt im südlichen Stadtgebiet mit rund 5000 Einwohnern. Der Gemeinderat von Langenthal erhebt in seiner Eingabe verschiedene Einwände gegen die ersatzlose Schliessung der Poststelle Langenthal 2 Löwenplatz: Er bestätigt zwar, dass während viereinhalb Jahren zehn Gespräche geführt wurden und zahlreiche Abklärungen erfolgten. Die Stadt Langenthal bezweifle aber, dass die Post letztendlich ernsthaft und mit voller Überzeugung versucht habe, die ersatzlose Schliessung der Poststelle zu verhindern. Es ist für die Stadt Langenthal schwer nachvollziehbar, dass man den idealen Standort für eine Zusammenlegung der beiden Poststellen an einem zentralen Standort nicht gefunden habe. Das gleiche gelte für die ebenfalls gescheiterte Suche nach einem geeigneten Agenturpartner. Die PostCom kann diese Bedenken nachvollziehen. In einer Stadt wie Langenthal lässt sich ein zumutbarer, zentral gelegener Standort für eine Poststelle und ein Agenturpartner finden. Indessen ist die Post nicht verpflichtet, die Wünsche der Gemeinde im Dialogverfahren stets zu berücksichtigen. Die Argumentation der Post, dass die Führung zusätzlicher Zugangspunkte die Postversorgung verteuert und der Standort der Poststelle Langenthal 1 beim Bahnhof mit Öffnungszeiten über den Mittag den Bedürfnissen eines grossen Teils der Bevölkerung entgegenkommt, leuchtet ein. Durch die vielen mit der Stadt

Langenthal geführten Gespräche, die zahlreichen getätigten Abklärungen, die lange Dauer des Dialogverfahrens und das Entgegenkommen hinsichtlich Verlängerung der Öffnungszeiten der Poststelle 1 erfüllte die Post die Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG hinsichtlich Dialogführung und Suche nach einer einvernehmlichen Lösung.

5. In der Eingabe hebt der Gemeinderat die Zentrumsfunktion der Stadt Langenthal für das Oberaargau mit einem Einzugsgebiet von rund 80'000 Personen und ihrer daraus resultierenden überregionalen Bedeutung hervor. Langenthal sei mit derzeit ca. 800 Firmen und über 10'000 Arbeitsplätzen das Wirtschaftszentrum der Region. Entsprechend wichtig sei ein guter Servis publicus. Ein Vergleich mit anderen Städten mit etwa gleich grosser Einwohnerzahl sei nicht aussagekräftig. Selbst für die städtische Wohnbevölkerung und das Gewerbe von Langenthal sei der Entscheid der Post ein schwerer Eingriff. Insbesondere für die Einwohnerschaft des südlichen Teils von Langenthal würden sich die Wege zur Poststelle erheblich verlängern.
6. Die PostCom versteht die Sichtweise des Gemeinderats von Langenthal. Sie zieht aber auch in Betracht, dass die verbleibende Poststelle Langenthal 1 beim Bahnhof insbesondere den Bedürfnissen von Wegpendlern entgegenkommt. Für die Einwohner des südlichen Teils von Langenthal und das dort ansässige Gewerbe verlängert sich der Weg zur Poststelle um nicht ganz 10 Minuten: Die Fahrt von der Poststelle am Löwenplatz zum Bahnhof dauert mit dem Bus 8 Minuten. Es gibt stündlich drei Verbindungen. Während der Stosszeiten sind es fünf Verbindungen pro Stunde. Solche Reisezeiten zu Poststellen sind zumutbar. In ländlichen Gebieten, wo nach der Schliessung einer Poststelle teilweise eine kilometerlange Fahrt zur nächst gelegenen Poststelle erforderlich ist, muss häufig mit der doppelten Reisezeit gerechnet werden. Einer möglichen Verschlechterung der Verkehrslage um den Bahnhof durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist nicht primär mit postalischen, sondern mit stadtplanerischen Massnahmen zu begegnen. Eine weitere Poststelle liegt in Lotzwil. Diese Poststelle kann mit einer zweiminütigen Bahnfahrt im Halbstundentakt erreicht werden. Ob diese Poststelle von den Kunden aus Langenthal Süd effektiv besucht wird, kann angesichts der guten Erreichbarkeit der Poststelle Langenthal 1 offen bleiben. Schliesslich erfüllt die Poststelle Langenthal 1 die Vorgaben hinsichtlich Zugänglichkeit für Menschen mit Bewegungsbehinderungen. Die PostCom kommt in Erwägung aller Umstände zur Beurteilung, dass die Post bei ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt hat. Die ersatzlose Schliessung der Poststelle Langenthal 2 Löwenplatz führt, wie von der Stadt Langenthal vorgebracht, hinsichtlich Postversorgung zu einer Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation. Die kundengerechte Verlängerung der Öffnungszeiten der Poststelle Langenthal 1 über den Mittag stellt für die Bevölkerung aber einen grossen Vorteil dar und muss deshalb als Verbesserung des Status quo gewertet werden. Auch in dieser Hinsicht ist der Entscheid der Post deshalb nicht zu beanstanden. Solange die Post die gesetzlichen Vorgaben in dieser Weise erfüllt, ist es zulässig, sekundäre Ziele wie die gute Wirtschaftlichkeit anzustreben.
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Langenthal 2 Löwenplatz holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 7. August 2015 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach VPG per Ende 2014 eingehalten wurden. Die Auswirkungen einer ersatzlosen Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die ersatzlose Schliessung einer Poststelle je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein
Präsident



Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4 / Postfach, 3030 Bern
- Stadt Langenthal, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 7. August 2015 betreffend Schliessung der Poststelle Langenthal 2 (BE)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telecomdienste und Post
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM, com

Eidgenössische Postkommission PostCom
Dr. Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032

Ihr Zeichen:

Sachbearbeiter/in: Marilena Corti

Biel/Bienne, 7. August 2016

Schliessung der Poststelle Langenthal 2 (BE): Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten ersatzlosen Schliessung der Poststelle Langenthal 2 (BE) zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Der Zugang kann mittels verschiedener Formate sichergestellt werden. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Marilena Corti
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05435, Fax +41 58 46 31824
marilena.corti@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

D/ECM/11495059

das Berichtsjahr 2014 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 96.8% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2014 der Zugang für 98.3% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die ersatzlose Schliessung einer Poststelle je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM


Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post